

# **Friedhofssatzung**

**für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Neustadt in Holstein**

# **Friedhofssatzung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein in seiner Sitzung am 27. September 1999 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen. Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

# Inhaltsübersicht

## **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Aushebung der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

## **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten
- § 16 Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Registerführung

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeit

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- § 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

## **VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Vernachlässigung

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 33 Benutzung der Leichenhalle
- § 34 Trauerfeiern

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren

## **X. Schlußvorschriften**

- § 37 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 38 Umwelt- und Naturschutz
- § 39 Inkrafttreten

## **XI. Anlagen 1 – 3**

1. Gestaltungsordnung für alle Rasenwahlgrabfelder
2. Gestaltungsordnung für alle Rasenreihengrabfelder
3. Gestaltungsordnung für alle Urnengrabfelder

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden bestattet Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes (Friedhofsverwaltung).

## **§ 2**

### **Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltung beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen

Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des

Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte des Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Einlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge - zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.
- (2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer, nachzuweisen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise gem. Abs. 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
  
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

#### **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

## **§ 11**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind stets unzulässig.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
  - (4) Die Grabstätten werden angelegt als
    - a) Reihengrabstätten
    - b) Wahlgrabstätten
    - c) Urnenreihengrabstätten
    - d) Urnenwahlgrabstätten
  - (5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
    - a) Grabstätten für Erdbestattungen bei Sarglängen bis 120 cm:  
Länge: 120 cm,     Breite: 80 cm  
bei Sarglängen über 120 cm:  
Länge: bis 280 cm,   Breite: 125 cm
    - b) Urnengrabstätten:  
Länge: 100 cm,     Breite: 100 cm
    - c) Urnengrabstätten unter Rasen  
Länge: 50 cm,     Breite: 50 cm
- Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.

- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) der Ehegatte
  - b) die Kinder
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 15**

### **Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten**

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit soll sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht werden.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

## **§ 16**

### **Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14, Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen gemäß § 14, Abs. 4 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang des einen vor dem anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einem Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 oder - mit Zustimmung des Kirchenvorstandes - einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
- (4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- (5) Der neue Berechtigte im Sinne dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

## **§ 17**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

## **§ 18**

### **Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten beziehungsweise Wahlgrabstätten entsprechend.

- (4) In belegten Wahlgrabstätten können gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 19**

### **Registerführung**

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister, ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 28 und 31 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.
- (2) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Geschweißte Ausführungen sind nicht statthaft. Grababdeckungen sind grundsätzlich unzulässig.
- (3) Der Friedhofsträger legt für Steineinfassungen Art des Materials und Maße fest.

## **§ 21**

### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Neben den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.
- (4) Gräber in alter Lage können weiterhin mit Natursteinen allseitig eingefasst bleiben.
- (5) Bei Wahlgrabstätten, außer Rasenwahlgräbern und Urnengräbern, ist eine Einfassung mit Frihola/Obolith-Kantensteinen allseitig möglich. Seitlich sollte jedoch eine Heckenpflanzung oder dergleichen den Vorzug haben.
- (6) Die Kantensteine am Weg dürfen nicht durchgehend sein. Dadurch entstehen zwischen den Gräbern Wege in maximal 30 cm Breite zum Zwecke der Grabpflege und Aufnahme der Niederschläge.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 22**

#### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
  - a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
  - b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, zwei bis drei Buchstaben in Originalgröße (M.: 1:1).  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 23**

#### **Prüfung durch die Friedhofsverwaltung**

- (1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### **§ 24**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 25**

#### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche

erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

## **§ 26**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Sofern Grabmale, Fundamente, Kantensteine und Sockel auf Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, wird der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

## **§ 27**

### **Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale**

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

## **§ 28**

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
  - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und allseitig bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Die gröbste Bearbeitung ist das grobe Spitzen. Politur ist unzulässig.
  - b) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
  - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium

und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift ist unzulässig.

- e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern, Feld- und Pflastersteine, keramische und Betonplatten.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Auf Urnengräbern darf die Breite des Grabmales 50 cm nicht übertreffen.
- (6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (7) Ausführliche Beschreibungen zu den besonders ausgewiesenen Grabfeldern befinden sich in den Anlagen 1-3.

## **VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### **§ 30**

#### **Grabpflege und Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffgesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.

### **§ 31**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä.
- (3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen u.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) In den Anlagen 1-3 sind die Bepflanzungs- und Grabmalsordnungen besonderer Grabfelder aufgeführt.

### **§ 32**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 29 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht

bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- (3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 33**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle

aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 34**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Friedenskirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 35**

#### **Haftung**

- (1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 36**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **X Schlussvorschriften**

### **§ 37**

#### **Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte**

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte am 31. Dezember 1996 erloschen waren, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wurde.

### **§ 38**

#### **Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

### **§39**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Dezember 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. September 1994 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

# Anlage 1

## Gestaltungsordnung für alle Rasenwahlgrabfelder

Die Anlage des Grabfeldes soll durch eine ruhige Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.

### I. Bepflanzungsordnung

Die Grab- und Wegefläche wird in Rasen gelegt mit Ausnahme eines 90 Zentimeter tiefen Streifens für die Bepflanzung und das Grabmal. In Verbindung zum Grabmal ist die Bepflanzung mit den üblichen Frühjahrs- und Sommerblumen vorgesehen. Seitlich von diesen zur Abgrenzung dürfen Rosen, Säuleneiben- und Wacholder, Azaleen, Zwergrhododendron, andere Zwergkoniferen und Zypressen gepflanzt werden. Zuckerhutfichten und Lebensbäume sind nicht erlaubt.

Die Rasenanlage und -pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

### II. Grabmalordnung

1. **Formen:** Stehende Grabmale ohne Sockel. Liegende Grabmale sind für alle Einzelgrabstätten zu empfehlen.
2. **Gesteinsarten:** Alle Natursteine und gespaltene Steine, jedoch keine Findlinge sowie schwarzes und weißes Material.
3. **Bearbeitung:** Allseitig gleichmäßig, bei liegenden Platten dreiseitig. Feinster Bearbeitungsgrad ist der Mattschliff (Korn 600), die gröbste Bearbeitung das grobe Spitzen. Bei vertiefter Schrift können Schrift und Ornamente im Grundton der Steinfarbe ausgemalt sein, keine schwarze und weißen Schriftausmalung, keine Gold- und Silberschrift. Metallbuchstaben sind nur in Blei getrieben zulässig. Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche, ohne Rand und Kasten gearbeitet, Schrift und Schriftblossen müssen mindestens 5 mm erhaben sein.
4. **Maße: Stelen:** Breite bis 60 cm an der breitesten Stelle, Höhe 100 bis 110 cm in der ersten Reihe, sonst bis 110 cm, bei Kreuzstelen = Oberkante des Querbalkens, Stärke mindestens 12 cm,  
**Breitsteine:** Breite bis 110 cm, Höhe bis 80 cm, Mindeststärke 14 cm,  
**Kissensteine:** (nur für Einzelgrabstätten): bis 0,40 qm, aus einem Stück, Mindeststärke 10 cm.

### III. Sonstiges

Bei nicht geeigneten oder nicht zugelassenen Pflanzen und Materialien sind die §§ 29/32 anzuwenden.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Dezember 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. September 1994 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

Der Kirchenvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

LS.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

LS.

## Anlage 2

### Gestaltungsordnung für alle Rasenreihengrabfelder

Die Anlage des Grabfeldes soll durch eine ruhige Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen.

#### I. Bepflanzungsordnung

Die Grab- (und Wege-)fläche wird in Rasen gelegt mit Ausnahme eines 90 Zentimeter breiten Streifens für die Aufnahme eines Grabmales und einer Bepflanzung. In Verbindung zum Grabmal ist die Bepflanzung mit den üblichen Frühjahrs- und Sommerblumen vorgesehen. Seitlich zur Abgrenzung dürfen Rosen, Azaleen, Zwergrhododendron und -Koniferen gepflanzt werden. Zuckerhutfichten Säulenwacholder, Zypressen und Lebensbäume sind nicht zugelassen.

Die Rasenanlage und -pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### II. Grabmalordnung

1. **Formen:** Stelen, Sockel nur, wenn als Fundament ebenerdig eingelassen, sonst Betonschuh als Fundament. Anstelle einer Stele kann ein liegendes Grabmal, bodeneben aufgelegt, gewählt werden.
2. **Gesteinsarten:** Alle Natursteine und Spaltfelsen.
3. **Bearbeitung:** Feinster Bearbeitungsgrad ist der Mattschliff (Korn 600), die gröbste Bearbeitung das grobe Spitzen. Bei vertiefter Schrift können Schrift und Ornamente im Grundton der Steinfarbe ausgemalt sein, keine schwarze und weißen Schriftausmalung, keine Gold- und Silberschrift. Metallbuchstaben sind nur in Blei getrieben zulässig. Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche, ohne Rand und Kasten gearbeitet sein. Schrift muss mindestens 5 mm erhaben sein.
4. **Maße:** Stele bis 55 cm breit, bis 70 cm hoch, mindestens 12 cm stark.  
Liegendes Grabmal bis 0,25 qm, mindestens 10 cm stark aus einem Stück.

#### III. Sonstiges

1. Bei nicht geeigneten oder nicht zugelassenen Pflanzen und Materialien sind die §§ 29/32 anzuwenden.
2. Grundsätzlich ist die Bepflanzung der Grabstätte erwünscht, ebenso das Aufstellen eines Grabmals, jedoch nicht vorgeschrieben.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Dezember 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. September 1994 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

**Anlage 3**  
**Gestaltungsordnung**  
**für alle Urnengrabfelder**

Diese Ordnung dient einer würdigen Gestaltung des Grabfeldes.

**I. Bepflanzungsordnung**

Die Grabfläche ist zu zwei Drittel mit flachwachsenden Bodendeckern wie Cotoneaster dammeri, Cotula squalida, Erica o. ä. zu begrünen. Auf beiden Grabsteinseiten darf ein lockerwachsendes Gehölz wie Rose, Azalee, Zwergrhododendron oder –konifere gepflanzt werden, ausgenommen sind Zypressen und Lebensbäume.

**II. Grabmalordnung**

1. **Formen:** Stelen ohne Sockel. Anstelle einer Stele kann ein liegendes Grabmal gewählt werden.
2. **Gesteinsarten:** Alle Natursteine. Findlinge und Spaltfelsen nur in den Außenreihen Feld P.
3. **Bearbeitung:** Allseitig gleichmäßig, ausgenommen liegende Platten. Feinster Bearbeitungsgrad ist der Mattschliff (Korn 600), die größte Bearbeitung das grobe Spitzen. Bei vertiefter Schrift können Schrift und Ornamente im Grundton der Steinfarbe ausgemalt sein, keine schwarze und weiße Schriftausmalung, keine Gold- und Silberschrift. Metallbuchstaben sind nur in Blei getrieben zulässig. Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche, ohne Rand und Kasten gearbeitet, Schrift und Schriftbossen müssen mindestens 5 mm erhaben sein.
4. **Maße:** Breite bis 55 cm. Höhe bis 75 cm, Stärke mindestens 12 cm. Kissensteine bis 0,30 qm, mindestens 10 cm stark aus einem Stück.

**III. Sonstiges**

Bei nicht geeigneten oder nicht zugelassenen Pflanzen und Materialien sind die §§ 29/32 anzuwenden.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Dezember 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01. September 1994 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Neustadt in Holstein, den 01. Dez. 1999

LS.

Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Propst Dr. Kramer  
(Vorsitzender)